

im Utrechter liber donationum I die Recognitionszeile¹, so ist das Gleiche auch bei Bodmann der Fall, während das übrige Protokoll bis ins Einzelne mit dem mehrfach in der Schreibweise von seiner Vorlage abweichenden Druck des Matthaeus übereinstimmt. Das genügt schon vollkommen, um die Fälschung sicher zu stellen, und dies Resultat wird denn auch durch den Vergleich der Contexte nur noch bestätigt. Die Anfangs- und Schlussformeln stimmen fast völlig überein², in der Dispositio freilich erscheinen dann gemäss dem verschiedenartigen Inhalt erhebliche Abweichungen, für die ich eine entsprechende Vorlage bisher unter den Marktprivilegien deutscher Kaiser, wie sie in der das Marktrecht behandelnden Litteratur zusammengestellt sind, nicht habe finden können. Die durchaus vom üblichen abweichende Formulierung³ ist, wenn nicht in der Hauptsache frei erfunden, jedenfalls erst Diplomen erheblich späterer Zeit entnommen.

4 und 5.

Die Diplome Heinrichs V. für Kloster Bischofsberg (St. 3216 und St. 3222).

Noch zwei weitere Kaiserurkunden sind uns nur durch Bodmann überliefert, sie wollen für das Kloster Bischofsberg (Johannisberg) im Rheingau ausgestellt sein, die erste, St. 3216, unmittelbar hinter dem soeben besprochenen DH. III., in den Rheing. Alterth. S. 201 'aus einer alten Abschrift' gedruckt, ist ganz ohne alle Daten, die zweite, St. 3222, ebenda S. 114 gleichfalls 'aus einer alten Abschrift' wiedergegeben, weist nur das Tages- und Monatsdatum auf.

Beide Stücke sind bereits von Sauer⁴, wegen ihrer Widersprüche zu der im Original erhaltenen Urkunde Erzbischof Adalberts von Mainz von 1130 als Fälschungen späterer Zeit erklärt worden, sie seien vermuthlich angefertigt, um ein höheres Alter der Immunität des Klosters

1) Sie ist dagegen vorhanden im liber donat. II und hat demnach auch dem Original nicht gefehlt. Vgl. S. Muller Fz., *Het oudste cartularium van het sticht Utrecht* (1892) S. 91 n. 54. 2) Ebenso wie im Privileg Alexanders tritt hier an die Stelle des in St. 2373 genannten Utrechter Bischofs der Erzbischof von Mainz. 3) Eine nicht an einen bestimmten Ort geknüpfte Marktrechtsverleihung findet sich, soviel ich sehe, bis zu einem gewissen Grade ähnlich nur noch im DO I. 77 'mercatum vero constituant publicum in illis (d. h. den vorher genannten 'duas villas Meppium nominatas') ubicumque abbati placuerit locis —'. Vgl. auch DH II. 347. 4) CD. Nassoic. I, Vorr. S. XX und Bemerkungen zu den beiden unter n. 162 und 167 wieder abgedruckten Diplomen Heinrichs V.